



**Satzung
über
die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung
und über
die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Kinderbetreuungseinrichtung
Fantasia der Gemeinde Reute
(Kindergartensatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 9, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am **06.07.2023** folgende **S a t z u n g** beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnis**

Die Gemeinde Reute betreibt den Kindergarten Fantasia, Freiburger Straße 5, 79276 Reute im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetztes B.W. wird die Einrichtung bzw. Gruppen im Sinne dieser Satzung geführt als:

- a) **Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit und Altersmischung:**
Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- b) **Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit:**
Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- c) **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:**
Einrichtung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 43,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

d) **Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit:**

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

e) **Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung:**

Einrichtung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 43,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

§ 3 Aufgaben

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen und an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Kinder entsprechend der in § 2 angebotenen Angebotsformen aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- (2) In der Einrichtung werden Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Die Aufnahme in einer Kleinkindgruppe erfolgt frühestens zum Folgetag, in dem das Kind seinen ersten Geburtstag gefeiert hat. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt zum ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollenden wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten bzw. Gruppe besteht nicht.
- (5) Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen, wenn Plätze vorhanden sind.

- (6) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (7) Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- (8) Kinder mit und ohne Behinderungen, werden soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (9) Über die Aufnahme der Kinder sowie die jeweilige Gruppenzusammensetzung entscheiden der Träger und die Leitung der Einrichtung nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten.
- (10) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (11) Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, die eine Masernschutzimpfung nachweisen können. Hierfür muss der Kindergartenleitung das Impfbuch vorgelegt werden. Die Aufnahme kann mit der ersten Impfung erfolgen, die zweite Impfung muss innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden. Der Kindergartenleitung ist unverzüglich das Impfbuch erneut vorzulegen. Sollte die zweite Impfung nicht durchgeführt werden, darf das Kind die Einrichtung nach Ablauf der 3 Monate nicht mehr besuchen.
- (12) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen
- (13) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (14) Für Eltern besteht auch die Möglichkeit, ihr Kind für eine kürzere Zeitspanne in einer Einrichtung unterzubringen, als das eigentliche Kindergartenjahr dauert. Bei der Aufnahme muss der genaue Zeitraum festgelegt werden, so dass die Vorschriften über Abmeldung / Kündigung aus § 5 hier keine Anwendung finden. Der Träger der Einrichtung behält es sich jedoch vor, den Aufnahmevertrag zu kündigen, wenn es die Umstände erfordern. Die Vorschriften aus § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5

Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt nicht besucht,
 - wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches vorliegen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Kindergartenplätze, die bereits zugesagt wurden und nicht in Anspruch genommen werden, müssen 2 Monate vor Beginn des mitgeteilten Datums schriftlich dem Träger abgesagt werden. Ohne rechtzeitige Absage wird einmalig die angemeldete Betreuungsgebühr entsprechend dem Alter des Kindes erhoben.
- (5) Der Träger des Kindergartens behält sich vor, Plätze auswärtiger Kinder zu kündigen, wenn Kinder aus Reute das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten.

§ 6

Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet zum 31. August des Folgejahres.
- (2) Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Kindergartenbesuch ihres Kindes zu gewährleisten.
- (3) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 15 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch den Träger bedarfsgerecht festgelegt. In Einzelfällen kann der Träger Abweichungen von diesen Regelungen zulassen.

- (5) Die Zeiten der gewählten Betreuungsform sind einzuhalten. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Bring- oder Abholzeiten behält sich der Träger vor, die Gebühren in die nächsthöhere Betreuungsform zu ändern.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungsphase werden besondere Absprachen getroffen.
- (7) Der Träger behält sich vor, die Betreuungszeit einzelner Kinder zu reduzieren, sollte eine pädagogische Notwendigkeit durch die Kindergartenleitung festgestellt werden.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und der Einrichtung. Während den Sommerschulferien ist die Einrichtung nicht länger als drei Wochen geschlossen.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig, soweit möglich, unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (3) Im Sinne einer umfangreichen Betreuung wird sich der Träger bemühen, die Zahl der Schließstage möglichst gering zu halten.

§ 8

Regelungen in Krankheitsfällen und bei Unfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, welches die Leitung bei der Anmeldung aushändigt.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt oder dessen verdächtig ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,

- b. eine Infektionskrankheit bzw. deren Verdacht vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkrankung, Erbrechen, Durchfall u.ä. ist das Kind zu Hause zu behalten. Das Kind muss nach einer Fiebererkrankung ($>38^{\circ}\text{C}$) mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bei einer Erkrankung nach Abs. 3 a – e muss das Kind 48 Stunden ohne diese Symptome sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gem. § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Personensorgeberechtigten verabreicht. Der Vereinbarung ist eine schriftliche Anweisung über die Medikamentierung durch den behandelnden Arzt beizufügen.
- (8) Bei plötzlich auftretenden Krankheiten, wie z.B. allergische Reaktion, Fieberkrampf, Anfällen oder anderen Ereignissen, bei denen eine unverzügliche medizinische Versorgung einzuleiten ist, wird eine sofortige notärztliche Versorgung angefordert.
- (9) Bei Unfällen und Zeckenbefall erfolgt eine Erste-Hilfe-Maßnahme durch das pädagogische Fachpersonal.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes und der Betriebskosten werden für die Benutzung des Kindergartens Fantasia Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten.
- (3) Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate (September – Juli) erhoben.
- (4) Eltern, denen es nicht möglich ist, die Gebühr für den Besuch des Kindes im Kindergarten zu entrichten, können sich bei der Gemeinde Reute über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Gebühren durch den Sozialhilfeträger informieren (wirtschaftliche Jugendhilfe beim Landratsamt Emmendingen).
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes, ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind fristgemäß ausscheidet.
- (6) Ein Wechsel der Betreuungsform ist nur zum 01. des nächsten Monats möglich.
- (7) Die Geburt eines weiteren Kindes im Haushalt der Familie ist dem Träger des Kindergartens mitzuteilen. Die Änderung des Gebührentatbestandes wird dann zum 01. des nächsten Monats wirksam.
- (8) Kinder in der U3 Betreuung wechseln zum 1.d.M. in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet in die Gruppe für Kinder in der Ü3 Betreuung. Der Gebührentatbestand für die Ü3 Betreuung wird dann zum 01. dieses Monats wirksam.
- (9) Die Benutzungsgebühr wird jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Reute (Kasse) eingezogen. Das SEPA- Lastschriftmandat ist bei der Anmeldung des Kindes zu erteilen.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 11 Höhe der Gebühren für Kinder über 3 Jahren

Gültig ab 01.09.2023

Berücksichtigt werden nur Kinder, die **im gleichen Haushalt** wohnen.

	Ganztagesbetreuung	Verlängerte Öffnungszeiten
	GT	VÖ
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	297,00 €	188,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	258,00 €	146,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	189,00 €	98,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	96,00 €	32,50 €

§ 12 Höhe der Gebühren für Kinder unter 3 Jahre

Gültig ab 01.09.2023

Berücksichtigt werden nur Kinder, die **im gleichen Haushalt** wohnen.

	Ganztages- betreuung	Verlängerte Öffnungszeiten	Verlängerte Öffnungszeiten altersgem. Gruppe 2-3 Jahre
	GT	VÖ	VÖ
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	515,00 €	383,00 €	377,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	378,00 €	285,00 €	285,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	247,00 €	193,00 €	193,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	91,00 €	76,50 €	65,00 €

Gültig ab 01.03.2024

Berücksichtigt werden nur Kinder, die **im gleichen Haushalt** wohnen.

	Ganztages- betreuung	Verlängerte Öffnungszeit	Verlängerte Öffnungszeit altersgem. Gruppe 2-3 Jahre
	GT	VÖ	VÖ
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	555,00 €	383,00 €	377,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	413,00 €	285,00 €	285,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	280,00 €	193,00 €	193,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kin- dern unter 18 Jah- ren	111,00 €	76,50 €	65,00 €

§ 13 Mittagessen

1. Besucht das Kind die Ganztagesbetreuung ist ein warmes Mittagessen zwingend und es sind zusätzlich 74,00 € pro Monat für das Mittagessen zu entrichten. Dies ist ein Pauschalpreis, der für 11 Monate berechnet wird. Der Monat August wird nicht berechnet. Einzelne Mittagessen werden nicht abgerechnet.
2. Die Gebühr für das Mittagessen wird jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Reute (Kasse) eingezogen.

§ 14 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,

- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
 - (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
 - (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 15 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, benötigt diese eine Mitteilung des Personensorgeberechtigten. Wird das Kind von verschiedenen Personen abgeholt, ist hierfür eine Vollmacht mit dem Namen aller Bevollmächtigten anzufertigen.

§ 16 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008).

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung Fantasia der Gemeinde Reute tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung vom 01.09.2022 und Kindergartenordnung vom 10.06.2010 außer Kraft.

Reute, den 06. Juli 2023



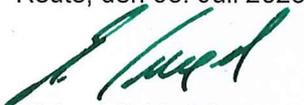
Michael Schlegel
Bürgermeister



Rechtlicher Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, den 06. Juli 2023



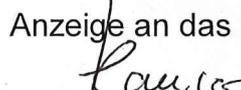
Michael Schlegel
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung auf der Homepage: 11. Juli 2023

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen: 11. Juli 2023



Sabine Hauser
Hauptamtsleiterin

